

Aufnahmesatzung für die Studiengänge BA DESIGN und MA DESIGN

§ 1 Allgemeines/Geltung in Kombination mit der Immatrikulationssatzung:

Die Aufnahme zum Studium im BA und MA Design an der Hochschule für Gestaltung setzt den Nachweis der künstlerischen oder der hervorragenden (bei fehlender Hochschulzugangsberechtigung) künstlerischen Eignung für BA bzw. MA Design voraus, der in einer Eignungsprüfung zu erbringen ist. Die an einer anderen Hochschule bestandene Prüfung zur Feststellung der (hervorragenden) künstlerischen Eignung wird an der Hochschule für Gestaltung nicht anerkannt.

Die Fristen sowie weiteren Voraussetzungen für die Immatrikulation regelt die Immatrikulationssatzung, Sprachanforderungen sind in der Sprachsatzung geregelt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Studieninteressierten richten ihren Aufnahmeantrag mit allen Unterlagen an den Aufnahmeausschuss des Fachbereichs Design.
- (2) Das Aufnahmeverfahren kann auch eröffnet werden, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachnachweise noch nicht vorliegen, sofern dennoch in Deutsch oder Englisch Sprachkenntnisse äquivalent zum Niveau B2 (s. Sprachsatzung) nachgewiesen werden können.
- (3) Das Aufnahmeverfahren für den MA Design kann eröffnet werden, wenn der erste Studienabschluss planmäßig bis zum Studienbeginn vorliegen wird und zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 30 CP bis zum ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss fehlen. Im Fall einer Zulassung muss das Abschlusszeugnis dann gemäß den Vorgaben der Immatrikulationssatzung nachgereicht werden. In Ausnahmefällen kann der Aufnahmeausschuss ein Nachreichen bis zum Ende des ersten Mastersemesters ermöglichen. In diesen Fällen ist für die Bewerbung eine Bestätigung des Prüfungsausschusses vorzulegen, wann das Bachelorstudium planmäßig abgeschlossen sein wird. Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt, ist eine Immatrikulation nicht möglich bzw. erfolgt die Exmatrikulation.

(4) Für das Bachelorstudium ist digital einzureichen:

- Mappe als PDF, welche die konzeptionellen, gestalterischen, künstlerischen und zeichnerischen Fähigkeiten abbildet (Querformat, mind. 20 Seiten, 20 MB) und im späteren Verlauf des Bewerbungsverfahrens auch analog (im Original) vorzulegen ist, s. u.

Bei Kollaborationen bzw. Arbeiten, die nicht selbst angefertigtes Material verwenden, ist der Eigenanteil bzw. die Autorschaft anzugeben.

Alternativ oder zusätzlich zur Arbeitsmappe kann beim Aufnahmeausschuss eine Aufgabe angefordert werden, die selbstständig innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums zu bearbeiten ist (nur möglich für Bewerber_innen mit Hochschulzugangsberechtigung).

- Motivationsschreiben mit Beweggründen für das Studium
- Digitale Version des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung oder das letzte Schulabgangszeugnis
- Nachweis über ein handwerklich-technisches und/oder digital-technisches Praktikum (z. B. in einer Handwerkswerkstatt, einem Industriebetrieb oder einer Agentur für Medien und Medienproduktion) von mind. 6 Wochen. Der Nachweis über das Praktikum kann bis zum Beginn des zweiten Studienseesters nachgereicht werden. Zur Vorbereitung auf das Studium wird ein Ableisten des Praktikums bis zum Studienbeginn empfohlen.
- Ausführlicher Lebenslauf
- Sprachzeugnisse gemäß Sprachsatzung
- Ggf. Einstufung der Akademischen Prüfstelle (für Bildungszeugnisse aus China, Mongolei und Vietnam)

(5) Für das Masterstudium ist digital einzureichen:

- Portfolio als PDF, welches eigene gestalterische, künstlerische oder theoretische Projekte beinhaltet (Querformat, mind. 20 Seiten, 20 MB) und im späteren Verlauf des Bewerbungsverfahrens auch analog (im Original) vorzulegen ist, s.u.

Bei Kollaborationen bzw. Arbeiten, die nicht selbst angefertigtes Material verwenden, ist der Eigenanteil bzw. die Autorschaft anzugeben.

- PDF Exposé, ein ausführliches Motivationsschreiben, welches die persönlichen Ziele und Interessen im Design erklärt, und eine Beschreibung und Begründung des selbst gewählten und geplanten MA-Themas beinhaltet (250 bis max. 500 Worte, 2 MB)

- Digitale Version des Zeugnisses über den vorigen Studienabschluss (wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt: Transcript of Records) oder das letzte Schulabgangszeugnis
- Ggf. Arbeitszeugnisse über Berufstätigkeiten im Studienfeld
- Ausführlicher Lebenslauf
- Sprachzeugnisse gemäß Sprachsatzung
- Ggf. Einstufung der Akademischen Prüfstelle (für Bildungszeugnisse aus China, Mongolei und Vietnam)

§ 3 Aufnahmeausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat setzt für die Aufnahme zum Bachelor- und Masterstudiengang je einen Aufnahmeausschuss ein. Der/die Studiendekan_in ist von Amts wegen Mitglied des Aufnahmeausschusses. Darüber hinaus umfasst der Ausschuss in der Regel zwei weitere Professor_innen und eine Mitarbeiterin_einen Mitarbeiter nach §§ 65 und 66 HHG sowie drei Studierende, die von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt werden. Die Studierenden wirken mit beratender Stimme mit. Der Aufnahmeausschuss wählt aus seiner Mitte einen professoralen Vorsitz, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

§ 4 Aufnahmeverfahren Bachelor

- (1) Der Aufnahmeausschuss prüft die formalen Zulassungsbedingungen sowie die Mappen bzw. Aufgaben der Bewerber_innen und entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren der Eignungsfeststellung.
- (2) Nach Bestehen der Mappenprüfung lädt der Aufnahmeausschuss zu einem Prüfungstag ein. Dieser umfasst zum einen eine gestalterische bzw. entwerferische Prüfung aus je einer zeichnerischen, einer konstruktiv-entwerferischen und einer konzeptionellen Aufgabe. Der Aufnahmeausschuss bewertet die gestalterische bzw. entwerferische Prüfung, wobei die Teilprüfungen zu gleichen Teilen in die Bewertung eingehen.
- (3) Der Prüfungstag umfasst zum anderen ein Fachgespräch mit dem Aufnahmeausschuss von in der Regel einer ½ Stunde Dauer, das als Gruppenprüfung stattfinden kann. Der Aufnahmeausschuss kann in Ausnahmefällen Bewerber_innen, deren künstlerische Eignung aus der Mappe in hinreichender Weise hervorgeht, ohne gestalterische bzw. entwerferische Prüfung direkt zum Fachgespräch einladen.

Zum Fachgespräch ist die zuvor eingereichte Mappe in analoger Form vorzulegen. Der Aufnahmeausschuss bewertet die Fachgespräche.

- (5) Die Beurteilung erfolgt nach:
- a. Abstraktionsfähigkeit, Transformationsfähigkeit
 - b. Fähigkeit zur visuellen Darstellung eigener gestalterischer/künstlerischer Ideen
 - c. Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung
 - d. Kreativität und Improvisationsfähigkeit
 - e. Motivation und Sensibilität
 - f. Fantasie und Vorstellungsvermögen
 - g. technischem Vermögen und Verständnis
 - h. Sprachliches Ausdrucksvermögen im Kontext der eigenen gestalterischen/künstlerischen Arbeit
- (6) Die Eignungsprüfung wird mit „hervorragend bestanden“ (bis 1,7, nur bei fehlender Hochschulzugangsberechtigung) „Bestanden“ (bis 4,0) und „Nicht Bestanden“ (ab 4,3) bewertet. Die Bewertung entspricht der Bewertung des Fachgesprächs bzw., wenn eine gestalterische bzw. entwerferische Prüfung stattgefunden hat, dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Wer die Prüfung „hervorragend“ bestanden hat, hat die Anforderung an eine hervorragende künstlerische Eignung im Sinne von §54 Abs.4 S.3 Hessisches Hochschulgesetz nachgewiesen.
- (7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich die Beurteilung begründet. Die Niederschrift ist von der_dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses zu unterschreiben. Der Aufnahmeausschuss erteilt den Bewerber_innen einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er kann nach den Vorgaben des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes digital ausgestellt werden.
- (8) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Feststellung der künstlerischen Eignung hat für zwei Jahre Bestand.

§5 Aufnahmeverfahren Master

- (1) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang setzt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen in- oder ausländischen Hochschulabschlusses (Bachelor/ Diplom) oder einen anderen gleichwertigen Abschluss voraus. Der vorige Hochschulabschluss soll in der Regel mindestens 210 CP umfassen und in den folgenden Studienfächern erfolgt sein: Digital Design, Information Design, Industrial Design, Integrating Design, Material Design und Urban Design oder anderen äquivalenten Design-Disziplinen.
- (2) Der Aufnahmeausschuss prüft die formalen Zulassungsbedingungen sowie die Portfolios und Exposés und entscheidet über die Zulassung zum weiteren Verfahren der Eignungsfeststellung. Er kann Absolvent_innen von Studiengängen mit 180 CP oder dem Design verwandten Abschlüssen zum Bewerbungsverfahren zulassen, wenn diese hinreichende Grundkenntnisse und/oder eine relevante Berufserfahrung in gestalterischer Projektarbeit nachweisen können.
- (3) Kann die künstlerische Eignung auf Basis des Portfolios noch nicht hinreichend beurteilt werden, kann der Aufnahmeausschuss zu einer gestalterischen bzw. entwerferischen Prüfung einladen. Diese umfasst jeweils eine zeichnerische, eine konstruktive und eine konzeptionelle Aufgabe. Der Aufnahmeausschuss bewertet die Eignung der Bewerber_innen, wobei die Teilprüfungen zu gleichen Teilen eingehen.
- (4) Nach Bestehen der Mappenprüfung und ggf. gestalterische bzw. entwerferische Prüfung werden Bewerber_innen zu einem Fachgespräch mit dem Aufnahmeausschuss von in der Regel einer ½ Stunde Dauer eingeladen, in welchem die gestalterischen und theoretischen Fähigkeiten geprüft werden. Das Fachgespräch kann als Gruppenprüfung stattfinden. Zu diesem ist das zuvor eingereichte Portfolio in analoger Form vorzulegen. Der Aufnahmeausschuss bewertet die Eignung der Bewerber_innen.
- (5) Die Beurteilung erfolgt nach:
 - a. Abstraktionsfähigkeit, Transformationsfähigkeit
 - b. Fähigkeit zur visuellen Darstellung eigener künstlerischer/gestalterischer Ideen
 - c. Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung
 - d. Kreativität und Improvisationsfähigkeit
 - e. Motivation und Sensibilität
 - f. Fantasie und Vorstellungsvermögen
 - g. technischem Vermögen und Verständnis

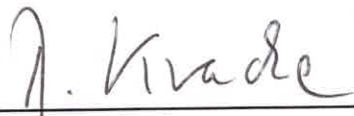
- h. Sprachliches Ausdrucksvermögen im Kontext der eigenen künstlerischen/gestalterischen Arbeit
- (6) Die Eignungsprüfung wird mit „hervorragend bestanden“ (bis 1,7, nur bei fehlendem ersten Studienabschluss), „Bestanden“ (bis 4,0) und „Nicht Bestanden“ (ab 4,3) bewertet. Die Bewertung entspricht der Bewertung des Fachgesprächs bzw., wenn eine praktische Prüfung stattgefunden hat, dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich die Beurteilung begründet. Die Niederschrift ist von der_dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses zu unterschreiben. Der Aufnahmeausschuss erteilt den Bewerber_innen einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er kann (zusätzlich) digital ausgestellt werden.
- (8) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Feststellung der künstlerischen Eignung hat für zwei Jahre Bestand.
- (9) Der Aufnahmeausschuss kann von Absolvent_innen von Studiengängen mit weniger als 240 CP und/oder dem Design verwandten Studiengängen unter der Auflage zulassen, dass im ersten Studienjahr Grundkenntnisse und -kompetenzen im Umfang von bis zu 60 CP nachgeholt werden. Die Auflage kann u. a. ein Praktikum im Umfang von bis zu 30 CP im Bereich Design vor Studienbeginn umfassen. Der Höhe der Auflagen entsprechend verlängert sich die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang in diesen Fällen um ein bzw. zwei Semester. Eine Anrechnung im Rahmen der Auflagenerfüllung erbrachter Leistungen im Wahlbereich des Masterstudiengangs ist ausgeschlossen.
- (10) In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufnahmeausschuss Bewerber_innen zulassen, die statt eines Hochschulabschlusses die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Formale Voraussetzung für die Feststellung der Eignung ist eine nachgewiesene ca. dreijährige Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind. Die Zulassung ohne vorigen Studienabschluss erfolgt unter Auflagen zur Nachqualifikation in Theorie und Gestaltung gemäß Abs. 9. Bei der Prüfung der inhaltlichen Zusammenhänge sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Möglichkeit zur Zulassung ohne Studienabschluss kann

nicht mit der vom Landesrecht ermöglichten Zulassung zum Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung bei besonderer künstlerischer Eignung kombiniert werden, d. h. für den Masterstudiengang ist in jedem Fall eine Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen, deren Nachweis gemäß HHG auch durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfolgen kann.

§6 Inkrafttreten

Die Aufnahmesatzung BA und MA DESIGN tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage der HfG in Kraft und gilt für alle Bewerbungsverfahren für den BA und MA Design beginnend zum WiSe 22/23.

Offenbach, den 11.05.2022



Prof. Bernd Kracke
Präsident